



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERBURG**

Infoblatt Gemeinschaftsgrab bei der Kirche



Beim Entscheid für eine Bestattung im Gemeinschaftsgrab muss beachtet werden, dass diese Art der letzten Ruhestätte mit anderen Verstorbenen geteilt wird. Hinterbliebene von Verstorbenen suchen diesen Ort auf, um zu trauern und den Verstorbenen nahe zu sein. Das Erscheinungsbild des Gemeinschaftsgrabes will dazu beitragen, dass für alle Hinterbliebenen dort nicht nur ein Ort der Trauer und des Schmerzes ist, sondern auch ein Ort der Hoffnung und des Weitergehens.

Damit dies auch weiterhin so bleibt, gilt es, einige Regeln und Vorschriften zu beachten:

1. Im Gemeinschaftsgrab wird nur die Asche des Verstorbenen, jedoch ohne Urne beigesetzt.
2. Für **Blumen und Kränze** wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt, an welchem diese nach Möglichkeit während zwei Wochen belassen werden können. Nach Ablauf dieser Frist werden die von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen und Kränze entfernt. Verwelkte Blumen, Topfpflanzen und Gebinde werden fortlaufend entsorgt.
3. Während des Jahres ist jeglicher **Grabschmuck** beim Gemeinschaftsgrab nicht mehr gestattet. Auch Figuren, Windräder, Kerzen etc. sind nicht erlaubt und werden vom Friedhofgärtner entfernt
4. Das Gemeinschaftsgrab wird ausschliesslich vom Friedhofgärtner bepflanzt und unterhalten.

5. Auf Wunsch kann ein **Namensschild** angefertigt werden, welches an der dafür vorgesehenen Steinplatte montiert wird. Das Namensschild muss in diesem Fall von den Angehörigen dem Totengräber in Auftrag gegeben werden. Die Kosten für das Namensschild werden von der Einwohnergemeinde übernommen.
6. Für die Beisetzung auf dem Gemeinschaftsgrab fallen folgende **Gebühren** an, welche von der Einwohnergemeinde und/oder dem Totengräber direkt in Rechnung gestellt werden.

	Ortsansässige	Auswärtige
Einwohnergemeinde	CHF 800.--	CHF 1'500.--
Totengräber	CHF 150.--	CHF 150.--
Total	CHF 950.--	CHF 1'650.--